

## **Prüfungsordnung**

vom 23. Mai 2008

---

Erlassen von der Konkordatskonferenz gestützt auf Art. 5 lit. c und Art. 10 des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst vom 28. November 2002<sup>1</sup>.

### **I. Zulassung zur praktischen Prüfung**

#### **§ 1**

Zur Erreichung der Wahlfähigkeit im Sinn von Art. 19 des Konkordats<sup>2</sup> ist die praktische Prüfung vor der Prüfungskommission des Konkordats abzulegen.

#### **§ 2**

Wer die Voraussetzungen gemäss Art. 17 und Art. 18 des Konkordats<sup>3</sup> erfüllt, wird zur praktischen Prüfung zugelassen. Die Empfehlung der Kommission zur Entwicklungsorientierten Eignungsabklärung sowie der Schlussbericht der Vikariatsleiterin/des Vikariatsleiters über das Erreichen der Ausbildungsziele für das Lernvikariat müssen zum Zeitpunkt der Zulassung vorliegen.

### **II. Inhalte und Form der praktischen Prüfung**

#### **§ 3**

Die praktische Prüfung findet im letzten Viertel des Lernvikariats statt. Sie umfasst vier Teilprüfungen.

#### **§ 4**

Die Teilprüfungen finden in folgenden kirchlichen Handlungsfeldern statt:

- a) Seelsorge (Poimenik),
- b) Gemeindeentwicklung/Gemeindeleitung (Kybernetik),
- c) Gottesdienst (Homiletik/Liturgik),
- d) Bildung (Katechetik).

---

<sup>1</sup> SRLA 940.100.

<sup>2</sup> SRLA 940.100.

<sup>3</sup> SRLA 940.100.

**§ 5**

Die Vikarinnen und Vikare wählen für jede Teilprüfung zwei Schwerpunkt-Kompetenzen gemäss Anhang zu dieser Prüfungsordnung aus, die im entsprechenden Handlungsfeld exemplarisch nachgewiesen werden müssen.

In den Handlungsfeldern Seelsorge und Gemeindeentwicklung ist zusätzlich je eine der im Anhang aufgeführten Prüfungsformen zu wählen. In den Handlungsfeldern Gottesdienst und Bildung ist der Anlass bzw. die Gruppe/Klasse für die Prüfung auszuwählen.

**§ 6**

Die einzelnen Teilprüfungen werden im Sinn eines Kompetenznachweises gestaltet. Dieser besteht für jede Teilprüfung aus zwei Elementen:

- a) aus dem von der Vikarin/dem Vikar erstellten Dossier zur entsprechenden Teilprüfung. Im Sinn einer Selbsteinschätzung legt sie/er dabei Rechenschaft ab über die Handlungskompetenzen in diesem Handlungsfeld,
- b) aus der Darstellung der Kompetenzen in einer vorgegebenen oder gewählten Form.

**§ 7**

aufgehoben

**III. Prüfungskommission****§ 8**

Zusammensetzung und Aufgaben der Prüfungskommission richten sich nach Art. 10 des Konkordats<sup>4</sup>. Die Konkordatskonferenz wählt die Mitglieder der Prüfungskommission. Die Kommission konstituiert sich selber und bestimmt ihr Sekretariat.

**§ 9**

Die Prüfungskommission legt die Termine für die Teilprüfungen in Absprache mit der Vikarin/dem Vikar fest. Sie nimmt dabei Rücksicht auf gemeindliche Besonderheiten.

**§ 10**

Die Prüfungskommission erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung. Diese sind vom Büro der Konkordatskonferenz zu genehmigen.

---

<sup>4</sup> SRLA 940.100.

## IV. Prüfungsverfahren

### § 11

Ein Mitglied der Prüfungskommission nimmt zusammen mit der Vikariatsleiterin/dem Vikariatsleiter jeweils eine Teilprüfung ab. Das Mitglied der Prüfungskommission wird von einer Fachexpertin/einem Fachexperten begleitet. Deren Auswahl obliegt der Prüfungskommission.

Gemeinsam bewerten sie im Anschluss an eine Teilprüfung das eingereichte Dossier und die abgelegte Teilprüfung. Sie eröffnen der Vikarin/dem Vikar das Prüfungsergebnis im Rahmen des anschließenden Nachgesprächs.

### § 12

Die Prüfungskommission bestätigt der Vikarin/dem Vikar die Ergebnisse der vier Teilprüfungen schriftlich; sie beantragt dem Büro der Konkordatskonferenz deren Validierung.

### § 13

Die einzelnen Teilprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. Die praktische Prüfung gilt als "bestanden", wenn alle vier Teilprüfungen als "bestanden" bewertet wurden.

Ist eine oder sind zwei Teilprüfungen nicht bestanden, werden Auflagen für die einmalige Wiederholung der Prüfung formuliert, die frühestens nach drei Monaten, jedoch innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Lernvikariats zu erfüllen sind.

Die Auflagen und die Form der Wiederholung werden von der Arbeitsstelle für die kirchliche Ausbildung mit der entsprechenden Vikarin / dem entsprechenden Vikar vereinbart, ebenso die Übernahme der jeweiligen Kosten.

Sind drei oder vier Teilprüfungen nicht bestanden, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Eine Wiederholung der ganzen Prüfung ist nicht möglich.

### § 14

Die Dossiers sind spätestens eine Woche vor der einzelnen Teilprüfung folgenden Personen zuzustellen:

- dem für die Prüfung zuständigen Mitglied der Prüfungskommission
- der externen Fachperson oder dem zweiten Mitglied der Prüfungskommission
- der Vikariatsleiterin/dem Vikariatsleiter.

## **V. Wahlfähigkeitszeugnis**

### **§ 15**

Die Prüfungskommission bestätigt nach dem Bestehen aller Teilprüfungen gegenüber dem Büro der Konkordatskonferenz die erfolgreich bestandene Ausbildung und die Befähigung zur Übernahme des Pfarrdienstes.

Das Büro der Konkordatskonferenz informiert die Konkordatskirchen über die bestandene Prüfung.

Das Büro stellt das Wahlfähigkeitszeugnis im Namen der Konkordatskonferenz aus und überreicht es den Absolventinnen und Absolventen des Lernvikariats.

### **§ 16**

Das Wahlfähigkeitszeugnis enthält keine Qualifikationen. Auf einem Beiblatt können allfällige Empfehlungen für die Weiterarbeit festgehalten werden.

### **§ 17**

Die Erteilung des Wahlfähigkeitszeugnisses bildet die Voraussetzung für die Ordination durch die zuständige Konkordatskirche.

## **VI. Rekurse**

### **§ 18**

Negative Prüfungsentscheide sind binnen fünf Tagen schriftlich zu begründen und von der Prüfungskommission der Vikarin / dem Vikar mitzuteilen. Gegen solche Entscheide steht der Rekurs an die Rekurskommission offen.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **§ 19**

Die vorliegende Prüfungsordnung wurde von der Konkordatskonferenz am 23. Mai 2008 genehmigt und ersetzt die Prüfungsordnung vom 25. Mai 2007. Sie tritt am 01. Juli 2008 in Kraft.

Anhang: Übersicht über Kompetenzbeschreibungen und Prüfungsformen

## Anhang zur Prüfungsordnung: Übersicht über die Kompetenzbeschreibungen und Prüfungsformen

Handlungsfeld	Spezifizierung	Grundkompetenzen	Schwerpunkt-Kompetenzen	Form der Prüfung
<b>Seelsorge (Poimenik)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelgespräch</li> <li>- Gespräch in Gruppe</li> <li>- Kasualgespräch</li> </ul>	Theologisch-reflexive Kompetenz, kommunikative Kompetenz, repräsentative Kompetenz, hermeneutische Kompetenz, spirituelle Kompetenz, religiöse Kompetenz, konzeptionelle Kompetenz, Gender-Kompetenz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- empathische Kompetenz</li> <li>- paränetische Kompetenz</li> <li>- parakletische Kompetenz</li> <li>- diagnostische Kompetenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fallstudie</li> <li>- Rollengespräch</li> <li>- begleitetes Gespräch</li> </ul>
<b>Gemeindeentwicklung/ Gemeindeaufbau (Kybernetik)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Projekte zur Gemeindeentwicklung</li> <li>- Öffentliche Auftritte</li> <li>- Einzelthemen zu Führung, Zusammenarbeit, Qualität u.a.</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Führungskompetenz</li> <li>- Leitungskompetenz</li> <li>- Verwaltungskompetenz</li> <li>- Planungskompetenz</li> <li>- visionäre Kompetenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Präsentation einer Skizze zu einem selbst gewählten Thema</li> <li>- Präsentation einer Skizze zu einem gegebenen Thema</li> <li>- Planspiel</li> </ul>
<b>Gottesdienst (Homiletik/ Liturgik)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Predigtgottesdienst</li> <li>- Kasualgottesdienst</li> <li>- Liturgische Feier</li> <li>- Andacht</li> <li>- zielgruppenspezifische Gottesdienste</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- liturgische Kompetenz</li> <li>- rituelle Kompetenz</li> <li>- rhetorische Kompetenz</li> <li>- kirchenmusikalische Kompetenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung einer gottesdienstlichen Feier (z.B. Gemeindegottesdienst, Kasualgottesdienst, Andacht etc.)</li> </ul>
<b>Bildung (Katechetik)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- kirchlicher Unterricht</li> <li>- schulischer Unterricht</li> <li>- Erwachsenenbildung</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- pädagogische Kompetenz</li> <li>- didaktische Kompetenz</li> <li>- erwachsenenbildnerische Kompetenz</li> <li>- strukturierende Kompetenz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durchführung einer Unterrichts- oder Bildungsveranstaltung (z.B. Schulunterricht, kirchlicher Unterricht, Erwachsenenbildung etc.)</li> </ul>